

---

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2020

---

Aufgrund der §§ 7 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875), hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 09.12.2020 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 959 vom Hundert. |

- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 475 vom Hundert. |
|----------------------|------------------|

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 15.12.2020

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
Mattias Thul

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 27.01.2021, Folge 786**